

Regierungsrat Rathaus 8750 Glarus

An den Landrat	
Glarus,	

- A. Änderung des Kantonalen Energiegesetzes
- B. Postulat BDP/GLP-Fraktion «Erweiterung des kantonalen Energieförderprogramms»
- C. Motion BDP/GLP-Fraktion «Anpassung Energiegesetz»
- D. Postulat BDP/GLP-Fraktion «Mehr Solarstrom im Winter»

[Vernehmlassungsvorlage]

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde vom 2. Mai 2010 hat die Grundlagen für einen Energiefonds beschlossen und den Fonds mit 9 Millionen Franken aus den Steuerreserven dotiert. Die Anfangsdotation wurde entgegen dem Antrag von Regierungs- und Landrat von der Landsgemeinde von 6,5 auf 9 Millionen Franken erhöht. Bereits im Vorfeld des Landsgemeindebeschlusses wurde im Landrat über eine nachhaltige Finanzierung des Energiefonds diskutiert und entsprechende Anträge gestellt. Diese wurden damals mit der Begründung abgelehnt, dass zuerst einmal die vorgesehenen Finanzmittel sinnvoll eingesetzt werden sollen. Im Memorial von 2010 (S. 63 f.) wurde zur Zukunft des Energiefonds festgehalten, der Landrat habe ihm jährlich über die laufende Rechnung Beiträge zuzuscheiden. Sind die Fondsmittel aufgebraucht, habe die Landsgemeinde über eine Aufstockung zu befinden.

In der Jahresrechnung des Kantons werden die Ausgaben des Energiefonds jährlich ausgewiesen. Über den Bestand des Energiefonds wird per Ende eines Jahres mit dem Jahresbericht zum Energiefonds (https://www.gl.ch/public/upload/assets/35695/Jahresbericht_Energiefonds_2020.pdf) Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass der Energiefonds, welcher ursprünglich mit 9 Millionen Franken und seither fast jedes Jahr vom Landrat mit zusätzlich 100'000 Franken dotiert wurde, bald ausgeschöpft sein wird. Über eine Neuregelung der Finanzierung muss deshalb bis im Jahre 2022 entschieden werden.

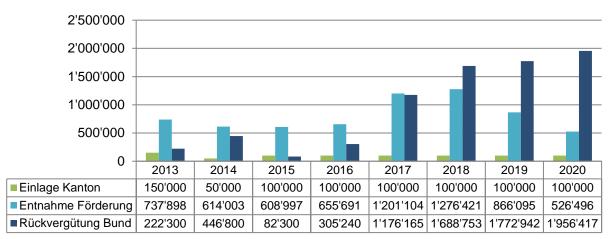


Abbildung 1: Zusammenfassung Einlagen und Entnahmen aus dem Energiefonds 2013-2020 (Abteilung Umweltschutz und Energie, Energiefonds Kanton Glarus, Jahresbericht 2020)

1.1. Entwicklung auf Bundesebene

Der Bundesrat hat im Jahre 2013 eine Energiestrategie 2050 verabschiedet und in der Folge Anpassungen im eidgenössischen Energiegesetz in die Wege geleitet. Diese wurden vom Parlament am 30. September 2016 verabschiedet und am 21. Mai 2017 anlässlich einer Referendumsabstimmung vom Stimmvolk angenommen. Das angepasste Energiegesetz trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Eine Totalrevision des CO2-Gesetzes wurde am 25. September 2020 vom Parlament angenommen. Eine Referendumsabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Der Bundesrat hat zudem am 28. August 2019 das Netto-Null-Prinzip bis 2050 beschlossen. Am 21. Januar 2021 wurde vom Bundesrat überdies eine neue Klimastrategie verabschiedet.

Diese Entwicklungen auf Bundesebene zeigen ein klares Bild, dass der Bundesrat und das Parlament einschneidende Massnahmen zur Erreichung des Netto-Null-Zieles umsetzen will. Diese Massnahmen konzentrieren sich hauptsächlich auf den Energiebereich. Im Energiebereich sollen weiterhin und verstärkt Fördermassnahmen zur Anreizbildung eingesetzt werden. Dabei kommt den Kantonen eine wichtige Rolle zu.

1.2. Entwicklung auf Kantonsebene

2012 hat der Regierungsrat das «Energiekonzept 2012» mit verschiedenen Massnahmen mit einem Zeithorizont bis 2020 beschlossen. Ein Teil der Massnahmen betrafen auch die Bewirtschaftung des neuen Energiefonds. Mit der Umsetzung von Massnahmen wurden zwar einige Verbesserungen erzielt, aber die gesetzten Ziele konnten nicht vollumfänglich erreicht werden. Ende 2020 wurde als Nachfolgeplanung die «Energieplanung 2035» erarbeitet. Diese enthält eine Reihe von Grundsätzen (Energieversorgung bis 2050 klimaneutral, Kanton und Gemeinden handeln vorbildlich, erhöhte Gebäudesanierungsrate, Nutzung von Abwärme, Gasversorgung bis 2050 klimaneutral, Einsatz alternativer Technologien im Verkehr etc.). Darauf basierend werden wiederum 18 Massnahmen vorgeschlagen.

Das kantonale Energiegesetz (z.B. im Bereich der kommunalen Energieplanung, Ersatz von Heizsystemen, Vorbildfunktion) sowie der kantonale Energiefonds (Gebäudesanierungen) sind wichtige Instrumente zur Umsetzung der Energieplanung. Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Vorlage zur Finanzierung des Energiefonds wird die Vernehmlassung zur Energieplanung 2035 zeitgleich durchgeführt.

1.3. Hängige politische Vorstösse

Zurzeit sind drei politische Vorstösse hängig, die Forderungen im Zusammenhang mit Energiefonds bzw. der Förderpolitik beinhalten:

- Postulat BDP/GLP-Fraktion «Erweiterung des kantonalen Energieförderprogrammes»

- Motion BDP/GLP-Fraktion «Anpassung Energiegesetz»
- Postulat BDP/GLP-Fraktion «Mehr Solarstrom im Winter»

Die Vorstösse werden im Rahmen dieser Vorlage behandelt (vgl. Ziff. 7 bis 9).

2. Funktion des Energiefonds

Der Energiefonds dient der finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz (Art. 35 Energiegesetz, [EnG]). Die Einzelheiten zu den beitragsberechtigten Anlagen sind in der landrätlichen und der regierungsrätlichen Verordnung festgehalten. Der Landrat hat am 22. September 2010 festgelegt (Art. 5 der landrätlichen Verordnung), dass die Fördermittel zu etwa zwei Drittel für Gebäudesanierungen und zu etwa einem Drittel für erneuerbare Energien eingesetzt werden müssen. Die Förderansätze wurden seither im Rahmen des von allen Kantonen getragenen «Harmonisierten Fördermodells» und in Beachtung der erwähnten Grundsätze des Landrates festgelegt. Die Höhe der Ausgaben ist letztlich abhängig von der Zahl und dem Ausmass der eingehenden Gesuche.

Die Energieförderung ist ein wichtiges Mittel zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der Energiepolitik. Neben den gesetzlichen Vorgaben z.B. zu Wärmedämmvorschriften von Gebäuden stehen dem Bund und den Kantonen vor allem Förderinstrumente zur Verfügung. Nach einem Volksentscheid im Kanton Schwyz am 25. Oktober 2020 betreiben nun alle Kantone in der Schweiz eine Energieförderung im Gebäudebereich. Das Ausmass und die Objekte der Förderung werden im «Harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM 2015) beschrieben. Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Energieförderung mit einem Anteil der Einnahmen aus den CO₂-Abgaben. Maximal ein Drittel dieser Einnahmen oder maximal 450 Millionen Franken pro Jahr dürfen dafür ausgegeben werden Die Finanzierung des Kantonsanteils an der Förderung erfolgt in den meisten Kantonen aus der laufenden Rechnung. In einigen Kantonen (z.B. AR, GL, TG) wurde ein Energiefonds bereitgestellt.

Der Bundesrat hat am 28. Januar 2021 die langfristige Klimastrategie der Schweiz gestützt auf das CO2-Gesetz verabschiedet. Darin wird festgehalten, dass das Gebäudeprogramm unbefristet weitergeführt werden soll und neu über den Klimafonds finanziert wird. Es unterstützt über Globalbeiträge an die Kantone energetische Sanierungen, den Einsatz erneuerbarer Energie, Gebäudetechnik und Ersatzneubauten. Voraussetzung dafür ist, dass das CO2-Gesetz an der am 13. Juni 2021 bevorstehenden Referendumsabstimmung angenommen wird.

2.1. Wirkungsanalyse

Das Bundesamt für Energie führt jedes Jahr eine Wirkungsanalyse der Förderung der einzelnen Kantone durch. Im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2020 weist der Kanton Glarus die folgenden Werte auf:

	Kanton Glarus	Durchschnitt Schweiz
CO ₂ -Wirkungsfaktor über Lebensdauer	17 kg CO ₂ pro Förderfranken	19 kg CO ₂ pro Förderfranken
gesamte vermiedene CO ₂ - Emissionen über Lebensdauer	142'000 Tonnen	14.6 Millionen Tonnen
Pro Einwohner	3.55 Tonnen CO ₂	1.72 Tonnen CO ₂

Das Förderprogramm des Kantons Glarus schneidet im Vergleich mit anderen vor allem beim Aspekt «vermiedene CO₂-Emissionen pro Einwohner» sehr gut ab. Der CO₂-Wirkungsfaktor schwankt sehr stark und ist abhängig von einzelnen grossen Projekten mit grossen CO₂-Einsparungen, wie Fernwärmeleitungen oder grossen Holzfeuerungen.

2.2. Sanierungsrate im Gebäudebereich

Aus dem Energiefonds des Kantons Glarus wurden in den Jahren 2011 bis 2020 total 2'283 Objekte mit insgesamt 15.5 Millionen Franken Fördergelder unterstützt. Davon hat der Bund etwa 9 Millionen und der Kanton etwa 6.5 Millionen Franken beigetragen. Der Beitrag des Bundes ist seit 2017 deutlich angestiegen.

Im ganzen Kanton gibt es gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik (2020) rund 13'200 Wohngebäude. Dieser Gebäudepark im Kanton Glarus ist verglichen mit anderen Kantonen überdurchschnittlich alt. Unter den 2'283 geförderten Objekten gibt es Mehrfachzählungen von Bauten, bei denen beispielsweise zuerst die Fenster ersetzt wurden und später die Heizung. Es wurden auch Massnahmen bei Nicht-Wohngebäuden gefördert, beispielsweise Beleuchtungen in Betrieben.

Unter den Wohngebäuden im Kanton wurden rund 9'900 vor 1980 bzw. 11'000 vor 1990 erstellt und weisen einen energetischen Sanierungsbedarf auf. Insgesamt dürften in den vergangenen zehn Jahren bei etwa 16 bis 18 Prozent der sanierungsbedürftigen Gebäude im Kanton energiesparende Massnahmen mit Unterstützung des Energiefonds ausgeführt worden sein. Bei einer gleichbleibenden Sanierungsrate dürfte es unter Berücksichtigung einer üblichen Rate an Abrissen und Ersatzneubauten noch etwa 40 bis 50 Jahre dauern, bis der gesamte ältere Gebäudebestand des Kantons Glarus energetisch erneuert wird.

3. Prüfung zusätzlicher Förderbereiche

Unter dem Eindruck der hängigen Vorstösse im Landrat, der Klima- und Energiestrategie des Bundes und der kantonalen Energieplanung 2035 wurden zusätzliche Förderbereiche geprüft.

3.1. Erhöhte Förderung für eine Verbesserung der Gebäudehülle

Die energetische Sanierung von Gebäuden ist im Kanton Glarus angesichts des überdurchschnittlich alten Gebäudebestandes von grosser Wichtigkeit. Falls die Förderung nur im Rahmen der letzten Jahre und mit Unterstützung des Bundes erfolgt, werden dafür etwa 362'000 Franken Kantonsbeiträge pro Jahr benötigt (Szenario 1 «Weiter wie bis anhin», vgl. Ziff. 3.7). Damit können bis 2035 etwa 2'340 oder gut 20 Prozent der sanierungsbedürftigen Wohngebäude energetisch saniert werden.

Der Bedarf nach baulichen Sanierungen von Gebäuden wird noch 40 bis 50 Jahre hoch bleiben. Falls eine Beschleunigung der Erneuerungsrate angestrebt wird, so könnte dieser Betrag beispielsweise auf einen Kantonsanteil von etwa 720'000 Franken verdoppelt werden (Szenario 2 «Energieplanung 2035», vgl. Ziff. 3.7). Die Gemeinde Glarus Süd, in welcher die Beiträge für eine Dämmung der Gebäudehülle um 25 Prozent höher sind als in den anderen Gemeinden, weist eine deutlich höhere Anzahl Gesuche auf, als dies in den anderen Gemeinden der Fall ist. In den Jahren 2017 bis 2020 gingen in der Gemeinde Glarus Süd pro 1000 Gebäude 25 Prozent mehr Gesuche für eine energetische Sanierung der Gebäudehülle ein (20.8 Gesuche pro 1000 Gebäude) im Gegensatz zu den anderen beiden Gemeinden (15.6 Gesuche pro 1000 Gebäude). Dies deutet darauf hin, dass eine erhöhte Fördersumme mehr Sanierungen auslösen kann.

Im Szenario 3 («Energieplanung 2035+», vgl. Ziff. 3.7) wird mit einer etwa dreifachen Förderrate (1'080'000 Franken pro Jahr) gegenüber dem heutigen Zustand gerechnet.

3.2. Erhöhte Förderung für die Nutzung erneuerbarer Energien

Für die Förderung von erneuerbarer Energien wie Solarwärme, Wärmepumpen, Fernwärme oder Holz werden im heutigen Zustand etwa 166'000 Franken pro Jahr ausgegeben (Szenario 1). Im Szenario 2 wird davon ausgegangen, dass die Fördersumme für diesen Bereich um 70 Prozent erhöht wird. Das Szenario 3 beinhaltet eine weitere Erhöhung auf das Dreifache des heutigen Zustandes.

3.3. Mobilität, direkte Beiträge an Fahrzeuge mit alternativen Antrieben

Im Bereich der Mobilität ist denkbar, dass im Rahmen einer Förderung von regionalen Elektromobilität oder anderen alternativen Antrieben, beispielsweise in Braunwald, die Hälfte des Mehrpreises eines Fahrzeuges mit alternativem Antrieb vom Energiefonds vergütet wird. Im Falle von Braunwald ist auf diese Weise mit einem Förderbetrag von etwa 600'000 bis 700'000 Franken für etwa 70 Fahrzeuge über fünf bis zehn Jahre zu rechnen. Für ein Projekt in Braunwald ist aufgrund der schmalen, steilen Strassen mit überdurchschnittlichen Kosten zu rechnen. Es zu erwarten, dass noch in anderen Regionen ähnliche Bestrebungen aufkommen und deshalb mit einem jährlichen Förderbeitrag von 75'000 Franken bis 2035 total etwa 150 Fahrzeuge (Szenario 2) bzw. mit 150'000 Franken etwa 300 Fahrzeuge (Szenario 3) gefördert werden können. Die Förderung findet im Rahmen bewilligter regionaler Projekte statt, so dass die Anzahl Fahrzeuge gestützt auf die zur Verfügung stehenden Mittel gesteuert werden kann.

3.4. Mobilität, Förderung von Ladestationen

Im Bereich der Ladestationen besteht die Möglichkeit, Förderbeiträge an Ladestationen in Mehrfamilienhäusern, Parkhäusern, öffentlichen Parkplätzen etc., abhängig von der Leistung in Kilowatt und der Zahl der Ladepunkte, auszubezahlen, wie es andere Kantone, beispielsweise der Kanton Wallis am 12. August 2020 bereits beschlossen haben. Der Förderbeitrag könnte bei einem Ladepunkt 700 Franken (unter 11 Kilowatt [kW]), 1'500 Franken (11 bis 22 kW) bzw. 2'000 Franken (über 22 kW) betragen. Bei mehr als einem Ladepunkt vergrössert sich der Beitrag. Mit einem Förderbetrag von 100'000 Franken pro Jahr (Szenario 2 und 3) und einem Bundesbeitrag von 50 Prozent könnten bis 2035 etwa 500 bis 650 Ladestationen gefördert werden.

3.5. Förderung Winterstrom durch Fotovoltaikanlagen

Im Bereich der Förderung der Winterproduktion mittels Fotovoltaik ist ein ähnliches Förderprogramm wie im Kanton Graubünden möglich. Ein einmaliger Kantonsbeitrag wäre für die Investition von Fassadenanlagen mit einer minimalen Globalstrahlung und Exposition im Umfang von 300 Franken/Kilowatt-Peak (kWp) denkbar. Mit einer Fördersumme von 200'000 Franken pro Jahr bis 2035 (Szenario 2) könnten damit Fotovoltaikanlagen mit einer Leistung von 8'700 kWp gefördert werden. Der jährliche Zubau würde bei 670 kWp liegen. Der bisherige Zubau aller Typen von Fotovoltaikanlagen im Kanton lag zwischen 2010 und 2020 bei durchschnittlich 850 kWp jährlich mit einer klar steigenden Tendenz in den letzten Jahren. Im Szenario 3 wird die Fördersumme auf 400'000 Franken pro Jahr verdoppelt, was einen Zubau von etwa 1340 kWp pro Jahr auslösen würde.

3.6. Batteriespeicher

Batteriespeicher sind interessante Einrichtungen zum Ausgleich des Elektrizitätsbedarfes wie zum Beispiel die Umlagerung eigener Fotovoltaikproduktion in die Nacht. Die Technik für diese Speicher entwickelt sich sehr schnell. Wichtige Punkte zum Anschluss und zum Betrieb dieser Speicher an das Netz des lokalen Versorgers und zu den Netznutzungstarifen sind noch nicht geregelt. Von einer Förderung von Batteriespeichern soll wie in den meisten Kantonen (ausser TG und VD) im Szenario 1 und Szenario 2 vorläufig abgesehen werden, weil diese Fragen zu Anschluss und Betrieb dezentraler Speicher noch unbeantwortet sind. Angesichts der zukunftsträchtigen Technik wird im Szenario 3 eine Förderung im Umfang

von 50'000 Franken pro Jahr aufgenommen werden. Damit könnten bis 2035 gegen 100 Batterieanlagen gefördert werden.

3.7. Darstellung Finanzbedarf Energiefonds bis 2035 für drei Szenarien

Szenario 1 «Weiter wie bis anhin»			
Kategorie	Finanzbedarf (Fr.) (2023-2035)	Bundesbeitrag (Fr.) (2023-2035)	Kantonsbeitrag (Fr.) (2023-2035)
	Gebäude	programm	1
Gebäudehülle	18'200'000	13'494'000	4'706'000
Minergie	1'300'000	962'000	338'000
Erneuerbare Energien	8'450'000	6'292'000	2'158'000
Machbarkeitsstudien Energie Coaching	1'040'000	780'000	260'000
Fenster/ C-Bauteile	1'430'000		1'430'000
Kantonale Förderung			
Spezielle kantonale Pilotprojekte	650'000		650'000
Thermische Solaran- lagen Neubau	260'000		260'000
Gebäudeautomation Beleuchtung	390'000		390'000
Total	31'720'000	21'528'000	10'192'000

Szenario 2 «Energieplanung 2035»			
Kategorie	Finanzbedarf (Fr.) (2023-2035)	Bundesbeitrag (Fr.) (2023-2035)	Kantonsbeitrag (Fr.) (2023-2035)
	Gebäude	programm	
Gebäudehülle	30'940'000	22'940'000	8'000'000
Minergie	1'300'000	962'000	338'000
Erneuerbare Energien	14'190'000	10'520'000	3'670'000
Machbarkeitsstudien Energie Coaching	1'040'000	780'000	260'000
Fenster/ C-Bauteile	1'430'000		1'430'000
Kantonale Förderung			
Spezielle kantonale Pilotprojekte	650'000		650'000
Thermische Solaran- lagen Neubau	260'000		260'000

Gebäudeautomation Beleuchtung	390'000		390'000
Option Mobilität, regionale Projekte alternative Antriebe	975'000	-	975'000
Option Elektromobilität. Ladestationen	1'300'000	Noch nicht bekannt (Annahme 50 %)	650'000
Option Fotovoltaik Winterstrom	2'600'000		2'600'000
Total	55'075'000	35'200'000	19'222'000

Szenario 3 «Energieplanung 2035+»			
Kategorie	Finanzbedarf (Fr.) (2023-2035)	Bundesbeitrag (Fr.) (2023-2035)	Kantonsbeitrag (Fr.) (2023-2035)
	Gebäude	programm	
Gebäudehülle	54'190'000	40'150'000	14'040'000
Minergie	1'300'000	962'000	338'000
Erneuerbare Energien	25'350'000	18'876'000	6'474'000
Machbarkeitsstudien Energie Coaching	1'040'000	780'000	260'000
Fenster/ C-Bauteile	1'430'000		1'430'000
Kantonale Förderung			
Spezielle kantonale Pilotprojekte	650'000		650'000
Thermische Solaran- lagen Neubau	260'000		260'000
Gebäudeautomation Beleuchtung	390'000		390'000
Option Mobilität, regionale Projekte, alternative Antriebe	1'950'000	-	1'950'000
Option Elektromobilität. Ladestationen	1'300'000	Noch nicht bekannt Annahme 50 %	650'000
Option Fotovoltaik Winterstrom	5'200'000		5'200'000
Option Batteriespeicher	650'000		650'000
Total	93'710'000	61'416'000	32'292'000

3.8. Vorschlag Regierungsrat

Zusammenfassend ist in den drei Szenarien von folgendem Finanzierungsbedarf für den Energiefonds bis 2035 auszugehen:

	Insgesamt bis 2035	Pro Jahr
Szenario 1	10'192'000 Franken	784'000 Franken
Szenario 2	19'222'000 Franken	1'480'000 Franken
Szenario 3	32'292'000 Franken	2'484'000 Franken

Angesichts der Vorgaben des Bundes im Rahmen des Energiestrategie 2050 und der Klimastrategie von 2021 mit den dazugehörigen Gesetzesbestimmungen sowie der im Entwurf vorliegenden Energieplanung 2035 des Kantons Glarus spricht sich der Regierungsrat für das Szenario 2 aus. Dieses Szenario ermöglicht es, noch besser und in Abstimmung mit dem Zeitplan des Bundes in die Zukunft des Kantons zu investieren.

4. Finanzierungsmöglichkeiten

Es sind verschiedene Möglichkeiten für eine künftige Finanzierung des Energiefonds denkbar. Im Hinblick auf eine Konstanz in der Energieförderung soll die Finanzierung in Abstimmung mit der Energieplanung bis ins Jahr 2035 gesichert werden. Damit steht eine einmalige Dotierung des Energiefonds, wie im Jahre 2010, oder festgelegte Überweisungen aus den Einnahmen der Wasserwerksteuer sowie eine Kombination dieser zwei Instrumente im Vordergrund.

Falls die Förderung im bisherigen Umfang beibehalten wird, so ist mit einem Finanzierungsbedarf von etwa 800'000 Franken pro Jahr auszugehen. Eine einmalige Dotierung von 10,2 Millionen Franken würde damit bis 2035 ausreichen. Falls die Förderung auf weitere Bereiche ausgedehnt wird, so ist bei einer gleichen Dotierung mit einer Laufzeit von 5 bis 8 Jahren zu rechnen. Das bevorzugte Szenario 2 benötigt eine einmalige Dotierung von 19,22 Millionen Franken.

4.1. Variante A: Einmalige Dotierung

Wie im Memorial 2010 beschrieben, soll die Landsgemeinde über eine nachfolgende Dotierung des Fonds mit einer einmaligen Zahlung entscheiden. Eine einmalige Dotation von 19,22 Millionen Franken dürfte bei einer Förderung im Sinne des Szenarios 2 ausreichen. Für das Szenario 3 wäre eine einmalige Dotation von 32,3 Millionen Franken notwendig.

Vorteile:

- Keine Probleme mit den jährlichen Vereinbarungen mit dem Bundesamt für Energie
- Bundesbeiträge weiterhin sichergestellt
- Kontinuität der Förderung sichergestellt

Nachteile:

- Für die Zeit nach 2035 ist wieder ein Entscheid der Landsgemeinde notwendig
- Keine flexible Lösung, falls in Zukunft die Förderbeiträge aus heute nicht absehbaren Gründen stark ansteigen (z.B. Inflation, neue Dringlichkeit, neue Bundesvorgaben für erhöhte Förderleistungen) oder abfallen (Einführung anderer Instrumente wie Lenkungsabgaben)

4.2. Variante B: Jährliche Dotierung durch einen Anteil aus der Wasserwerksteuer

Eine weitere Möglichkeit wäre die Dotierung des Fonds mit einem Anteil der Wasserwerksteuer durch eine Zahlung beim Jahresende. Der Fonds wird jährlich mit 1,48 Millionen Franken (Szenario 2) oder von 2,5 Millionen Franken (Szenario 3) dotiert. Die Wasserwerksteuer erbringt dem Kanton bei durchschnittlichen Niederschlagsverhältnissen jährliche Einnahmen

von 6 bis 7 Millionen Franken. Die Höhe der Einnahmen ist abhängig von der Produktion und damit im Wesentlichen von der Wasserführung. In trockenen Jahren wie 2015 und 2018 liegt der Ertrag bei etwa 5,5 Millionen Franken.

Jahr	Einnahmen in Mio. Franken
2013	7,69
2014	5,51
2015	5,82
2016	6,05
2017	7,05
2018	5,69
2019	7,16
2020	6,60

Es ist absehbar, dass ab 2025 die Einnahmen aus der Wasserwerksteuer wegen möglicher Änderungen der Bundesgesetzgebung (Wasserzins-Thematik) etwas sinken werden. Es ist aber nicht mit einer Verminderung um mehr als die Hälfte in den nächsten 10 bis 20 Jahren zu rechnen. Auf die jährlichen Zuwendungen im Rahmen des Budgets wird verzichtet, hingegen wird eine Bestimmung eingeführt, wonach bei Bedarf der Landrat Dotierungen vornehmen kann, wenn die jährlichen Beiträge aus übergeordneten Gründen (z.B. neue Förderkategorien des Bundes) nicht ausreichen.

Vorteile:

- Nachhaltige Finanzierung über das Jahr 2035 hinaus

Nachteile:

- Beschneidung von laufenden Einnahmen
- Zweckbindung von Einnahmen
- Wenig flexible Regelung bei unerwartet hohen bzw. tiefen Förderausgaben

4.3. Variante C: Initialdotierung und jährliche Dotierung aus der Wasserwerksteuer

Der Fonds könnte als weitere Variante mit einer Initialzahlung von 10 Millionen Franken sowie einer jährlichen Zahlung eines fixierten Betrages (0,7 Mio. Franken im Szenario 2 bzw. 1,7 Mio. Franken im Szenario 3) aus der Wasserwerksteuer dotiert werden.

Vorteile:

- Nachhaltige Finanzierung über das Jahr 2035 hinaus

Nachteile:

- Beschneidung von laufenden Einnahmen
- Zweckbindung von Einnahmen
- Wenig flexible Regelung bei unerwartet hohen bzw. tiefen Förderausgaben

5. Vernehmlassung

[...]

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bei allen Varianten wird Artikel 36 des Energiegesetzes geändert.

6.1. Variante A

Artikel 36, Finanzierung

Artikel 36 wird im Sinne des Begleittextes im Memorial von 2010 («Sind die Fondsmittel aufgebraucht, hat die Landsgemeinde über eine Aufstockung zu befinden») geändert. Es erfolgt eine Folgefinanzierung aus der gleichen Quelle wie im Jahre 2010. Mit einer neuen Dotierung von 19,22 Millionen Franken kann der Fonds im Sinne der gemäss Förderungsszenario 2 (Energieplanung 2035) bis 2035 betrieben werden. Auf die jährliche Dotierung durch den Landrat, wie dies bis anhin geregelt war, wird verzichtet. Absatz 2 wird entsprechend angepasst und Absatz 3 aufgehoben.

6.2. Variante B

Artikel 36, Finanzierung

Der Energiefonds wird jährlich mit einem definierten Betrag (1,48 Millionen Franken) aus den Erträgen der Wasserwerksteuer alimentiert. Zusammen mit dem Bundesbeitrag kann damit das Förderungsszenario 2 abgedeckt werden. Der Landrat kann bei Bedarf eine zusätzliche Dotierung beschliessen, wenn z.B. durch einen Vorstoss im Landrat oder neue Förderkategorien auf Bundesebene ein zusätzlicher Bedarf entsteht. Absatz 2 wird entsprechend angepasst.

6.3. Variante C

Artikel 36, Finanzierung

Der Energiefonds wird mit einer Anfangsdotation von 10 Millionen Franken dotiert. Der Energiefonds wird anschliessend mit jährlich 0,7 Millionen Franken aus der Wasserwerksteuer alimentiert. Zusammen mit dem Bundesbeitrag kann das Förderungsszenario 2 abgedeckt werden. Der Landrat kann bei Bedarf eine zusätzliche Dotierung beschliessen, wenn z.B. durch einen Vorstoss im Landrat oder neue Förderkategorien auf Bundesebene ein zusätzlicher Bedarf entsteht. Absatz 2 wird entsprechend angepasst.

7. Postulat BDP/GLP-Fraktion «Erweiterung des kantonalen Energieförderprogramms»

Am 18. März 2019 reichte die BDP/GLP-Fraktion das Postulat «Erweiterung des kantonalen Energieförderprogrammes» ein. Darin fordern sie vom Regierungsrat eine Prüfung bzw. Vorschläge, wie eine Förderung von zusätzlichen klimaschonenden Massnahmen im Rahmen des kantonalen Energieförderprogramms aussehen könnte. Selber schlagen sie die Förderung von umweltfreundlicher Mobilität und Transport, beispielweise mit Förderbeiträgen an den Kauf eines Elektrofahrzeuges bis zu 50'000 Franken, vor oder die Unterstützung der Erschliessung der Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern. Auch die Förderung von stationären Batteriespeichern für Solarstromanlagen oder Elemente der Sektorkopplung, zum Beispiel eine Bonusprämie von 2000 Franken beim Kauf eines Elektrofahrzeugs und gleichzeitiger Installation einer Solaranlage, sowie eine kantonale Förderung von Solaranlagen zur Stromproduktion wird vorgeschlagen.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 10. September 2019 hat der Regierungsrat ausgeführt, der Energiefonds sei für die Förderung im Gebäudebereich und im Bereich erneuerbarer Energiequellen eingerichtet worden. Diese Aufgaben seien bisher gut erfüllt worden. Mit zusätzlichen Förderbereichen müsse eine längerfristige Finanzierung des

Energiefonds sichergestellt werden. Der Regierungsrat findet es richtig, angesichts der Herausforderungen der Klimaveränderung die Ausweitung des Förderzwecks des Energiefonds und gleichzeitig auch die nachhaltige Finanzierung zu prüfen. Es ist sinnvoll, die Förderpraxis in Bezug auf die Mobilität auszuweiten, weil schweizweit zusätzliche Massnahmen zur Reduktion klimaaktiver Gase nötig sind. Dies bringt aber deutliche Veränderungen zur heutigen Verteilung der Fördermittel des Energiefonds mit sich. Bisher wurden zwei Drittel der Fördersumme für Gebäudemassnahmen und ein Drittel für erneuerbare Energie verwendet. Wichtig ist, dass die kantonale Förderung nur dort erfolgt, wo nicht schon nationale Förderprogramme oder Lenkungsmassnahmen bestehen oder geplant sind. Der Landrat hat das Postulat am 6. November 2019 überwiesen.

Die zusätzlichen Förderbereiche und die langfristige und nachhaltige Finanzierung des Energiefonds wurden geprüft. Bezüglich der Förderung der Winterstromproduktion aus Fotovoltaik wurde eine externe Untersuchung in Auftrag gegeben (vgl. Ziff. 9). Zudem wurden verschiedene Kantonen zu ihren Erfahrungen in anderen Förderbereichen befragt. Diese Abklärungen ergaben, dass im Bereich der Mobilität eine flächendeckende Förderung von Fahrzeugen mit fossilfreien Antrieben sehr hohe Kosten verursacht und aufgrund der massiven Marktveränderungen in den vergangenen zwei Jahren auch kaum mehr als Anreiz wirkt. Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen eine flächendeckende Förderung von Fahrzeugen mit fossilfreien Antrieben aus. Vielmehr sollen lokal begrenzte Projekte (z.B. in Braunwald) gefördert werden. Zudem sollen kantonsweit Ladestationen in Mehrfamilienhäusern und anderen grossen Objekten unterstützt werden. Im Bereich der Fotovoltaik ist eine Förderung vor allem dort notwendig, wo bei energetisch sinnvollen Anlagen (z.B. hohe Winterproduktion) kaum ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist (z.B. Fassadenanlagen). Von einer Förderung von Batteriespeichern wird wie in den meisten Kantonen (ausser TG und VD) in den Förderungsszenarien 1 und 2 abgesehen, weil noch offene Fragen zu Anschluss und Betrieb dezentraler Speicher bestehen. Eine Förderung für Batteriespeicher wäre mit dem Förderungsszenario 3 angedacht.

Mit der Vorlage zur Änderung des Energiegesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2021, beziehungsweise neu der Landsgemeinde 2021 wird die Änderung von Artikel 35 (Zweck des Energiefonds) beantragt, welche neu die Förderung in den Bereichen Mobilität und Klimaschutz ermöglicht. Mit der Änderung des Energiegesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2022 kann die Finanzierung des Energiefonds auch unter Einbezug zusätzlicher Förderbereiche wie Ladestationen, Mobilität, Fotovoltaik oder Verstärkung im Gebäudebereich langfristig gesichert werden. Die Sicherstellung der notwendigen Mittel ist die wichtigste Voraussetzung für eine Ausdehnung der Förderbereiche erfüllt. Damit wäre die Forderung des Postulats «Erweiterung des kantonalen Energieförderprogramms» erfüllt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

8. Motion BDP/GLP-Fraktion «Anpassung Energiegesetz»

Am 26. April 2019 reichte die BDP/GLP-Fraktion die Motion «Anpassung Energiegesetz» ein. Darin fordert sie, dass der Energiefonds langfristig gesichert wird und in der Verwaltung und den Anstalten des Kantons nur CO2-neutraler, einheimischer und erneuerbarer Strom eingesetzt wird.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 19. November 2019 ausgeführt, er werde verschiedene Varianten zur Zukunft des Energiefonds und dessen Finanzierung prüfen. Dabei müssen kommende Entwicklungen in der Förderpolitik auf Bundesebene und die Anforderungen des Klimaschutzes berücksichtigt werden. Bereits ab 2020 erfolgt der Bezug von zertifizierter, CO2-freier, einheimischer Elektrizität für die kantonale Verwaltung inkl. der Schulen. Der Bezug zertifizierter Elektrizität durch weitere kantonseigene Betriebe kann geprüft werden. Der Landrat hat am 22. Januar 2020 die Motion überwiesen.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat und das Parlament im Januar 2021 mit der Klimastrategie 2050 und im September 2020 mit der Totalrevision des CO₂-Gesetzes die weitere Entwicklung in der Klima- und der Energiepolitik der Schweiz bestimmt. Den Kantonen kommt bei den vorgesehenen Massnahmen eine grosse Bedeutung zu. Auf dieser Basis kann der Kanton seine Energieplanung 2035 aufbauen. Dem Energiefonds des Kantons Glarus kommt bei der Umsetzung der vom Bund geforderten und in der Energieplanung 2035 vorgesehenen Massnahmen eine grosse Bedeutung zu. Deshalb ist die weitere Finanzierung des Energiefonds auf die Energieplanung 2035 auszurichten.

Die Änderung des Energiegesetzes hat zum Ziel, eine Nachfolgefinanzierung des Energiefonds sicherzustellen. Die erste Forderung der Motion betreffend langfristiger Sicherung wird mit einem Horizont 2035 erfüllt. Die zweite Forderung der Motion – Verwendung von CO₂-neutralem und einheimischem Strom in der kantonalen Verwaltung – wurde in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 19. November 2019 behandelt. Ab dem Jahre 2020 wird die gesamte Verwaltung des Kantons inklusive der kantonalen Schulen nur noch zertifizierter, einheimischer Strom eingesetzt. Die Braunwaldbahn AG hat sich verpflichtet, ab 2022 derartigen Strom zu beziehen. Die Glarner Kantonalbank, welche sich ganz bzw. (noch) mehrheitlich im Besitz des Kantons befinden, hat schon seit 2020 für einzelne ihrer Gebäude zertifizierten, einheimischen Strom bezogen und wird diesen Anteil weiter ausbauen.

Die Motion «Anpassung Energiegesetz» kann mit der Änderung des Energiegesetzes als erledigt abgeschrieben werden.

9. Postulat BDP/GLP Fraktion «Mehr Solarstrom im Winter»

Am 12. Januar 2020 reichte die BDP/GLP-Fraktion das Postulat «Mehr Solarstrom im Winter» ein. Darin fordert sie, zu prüfen, inwiefern Fotovoltaikanlagen mit überdurchschnittlichem Winterertrag aus dem Energiefonds unterstützt werden können.

Der Regierungsrat hielt in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2020 fest, dass er das Anliegen, die Förderung von Fotovoltaikanlagen mit einem überdurchschnittlichen Winterertrag zu prüfen, unterstützt. In der Schweiz wird im Winterhalbjahr mit etwa 55 Prozent mehr Elektrizität verbraucht als im Sommerhalbjahr. Die Produktion der Fotovoltaik als wichtigste neue erneuerbare Energiequelle in der Schweiz zeigt ein gegenteiliges Verhalten, indem typische Dachanlagen im Mittelland 70 bis 75 Prozent der Jahresproduktion im Sommer produzieren. Fotovoltaikanlagen an speziellen Anlagen und im Hochgebirge können einen erheblich höheren Anteil an Winterenergie produzieren. Für die weitere Prüfung muss beachtet werden, wie die künftige Förderung von Fotovoltaikanlagen in der Schweiz ausgestaltet wird und ob dabei eine überdurchschnittliche Winterproduktion gebührend berücksichtigt wird. Andererseits muss das Potenzial im Kanton Glarus genau ermittelt werden. Der Landrat hat am 4. November 2020 das Postulat überwiesen.

In der Folge wurde das Institut für Umwelt und natürliche Ressourcen der ZHAW in Wädenswil beauftragt, das Fotovoltaik-Potenzial im Winter zu prüfen und Vorschläge zu deren Förderung zu erarbeiten. Die Studie (https://www.gl.ch/public/upload/assets/35694/Fi-nal-Schlussbericht Winterstromstudie Glarus.pdf) kommt zum Schluss, dass sich etwa 70 Prozent aller Dächer im Kanton für die Photovoltaik eignen. Damit könnten jährlich etwa 229 Gigawattstunden (GWh) Elektrizität, wovon 30 Prozent im Winter produziert werden. Mit Anlagen an Fassaden könnten etwa 79 GWh Elektrizität, wovon etwa 41 Prozent im Winter hergestellt werden. Auf technischen Anlagen wie Stauseen, Parkplätzen, Lawinenverbauungen, Lärmschutzwänden etc. können etwa 184 GWh Elektrizität produziert werden. Der Winteranteil ist auf Staumauern und Lawinenverbauungen besonders hoch.

Eine generelle Förderung oberhalb von 1200 Meter über Meer wie in anderen Kantonen wird als nicht sinnvoll erachtet, da das Potenzial oberhalb dieser Höhe im Kanton Glarus generell

klein ist. Es wird empfohlen, diejenigen Fotovoltaikanlagen zu fördern, die noch nicht rentabel sind wie Fassadenanlagen und erst noch einen erheblichen Winteranteil beitragen.

Im Förderszenario 2 (Energieplanung 2035) ist eine Option für die Förderung der Fotovoltaik vor allem in Anlagen mit einem höheren Winterstromanteil mit einer Fördersumme von 200'000 Franken pro Jahr vorgesehen. Im Förderszenario 3 ist eine doppelte Fördersumme vorgesehen. Damit wäre die Forderung des Postulats «Mehr Solarstrom im Winter» erfüllt und kann als erledigt abgeschrieben werden.

10. Finanzielle Auswirkungen

10.1. Kanton

Die Folgefinanzierung des Energiefonds (ausgerichtet auf die Energieplanung 2035) wird den Kanton bis 2035 etwa 19,22 Millionen Franken kosten. Gleichzeitig dürften dem Kanton ein etwa doppelt so hoher Betrag aus Bundesmitteln (CO₂-Abgabe, Klimafonds) zur Verfügung stehen. Die Fördergelder werden Privaten, Unternehmen und öffentlichen Körperschaften im Kanton Glarus und in einem hohen Ausmass letztlich auch dem lokalen Gewerbe zugutekommen.

Die verstärkte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden wirken sich positiv auf die Wirtschaftsentwicklung im Kanton Glarus
aus. Jeder Förderfranken löst ein Mehrfaches an Investitionsvolumen und damit an Aufträgen an Fachfirmen aus. Für das Gewerbe und die Industrie ergeben sich zusätzliche Innovationsimpulse. Gleichzeitig mindert sich die Auslandabhängigkeit bei der Energie. Dies führt
zu einer besseren Versorgungssicherheit im Kanton Glarus.

10.2. Gemeinden

Die Gemeinden haben in den vergangenen zehn Jahren Beiträge im Umfang von total 450'000 Franken aus dem Energiefonds erhalten. Die Technischen Betriebe haben zusätzliche Beiträge in ähnlicher Höhe empfangen. Die Gemeinden und die Technischen Betriebe der Gemeinden gehören mithin zu den grössten Empfängern von Beiträgen aus dem Energiefonds. Die Gemeinde Glarus hat im Jahre 2019 auch einen Energiefonds beschlossen. Dieser soll kommunale Massnahmen wie Gebäudesanierungen, Wärmeverbunde, Massnahmen der Energiestadt etc. (zusätzlich) fördern. Er wird durch eine Abgabe auf der Elektrizität finanziert.

Die Gemeinden und die technischen Betriebe der Gemeinden werden weiterhin Beiträge (Kantons- und Bundesbeiträge) für energieeffiziente Sanierungen ihrer Gebäude sowie für den Bau von Wärmeverbünden erhalten. Bei einer Ausdehnung des Geltungsbereichs des Energiefonds sind zusätzlich auch im Bereich der Ladestationen und der Fotovoltaikanlagen an Fassaden Beiträge zuhanden der Gemeinden und der Technischen Betriebe denkbar.

11. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung.

12. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Gesetzesänderung zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen und das Postulat der BDP/GLP-Fraktion «Erweiterung des kantonalen Energieförderprogrammes», die Motion der BDP/GLP-Fraktion «Anpassung Energiegesetz» sowie das Postulat der BDP/GLP-Fraktion «mehr Solarstrom im Winter» folgenden Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Marianne Lienhard, Landammann Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Beilagen:

- SBE
- Synopse